

Grössenordnung,²⁷⁸ die öffentliche Aufträge in Liechtenstein in der Regel nicht erreichen. Das trifft auch auf die Vorgaben des WTO-Übereinkommens zu, so dass dem Gesetzgeber ein Freiraum unterhalb dieser Schwellenwerte blieb, den er eigenständig ausgestalten konnte. Dabei hat er das bisherige Vergaberecht soweit als möglich beibehalten und auf «neue oder gar neuartige Regelungen» verzichtet. Der Gesetzgeber orientierte sich bei der Umsetzung der völkerrechtlichen Bestimmungen an anderen Gesetzen über das Öffentliche Auftragswesen, «insbesondere an jenen aus Schweden, Österreich und der Schweiz»²⁷⁹, wobei die Legaldefinitionen (Art. 7 ÖAWG) grösstenteils auf das EWR-Recht zurückgehen.²⁸⁰

II. Grundprinzipien

1. Wettbewerbsprinzip

Der öffentliche Auftraggeber hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass ein «wirksamer Wettbewerb» gewährleistet ist.²⁸¹ Das Wettbewerbsprinzip²⁸² ist ein Grundzug des Gesetzes, der verhindert, dass wettbewerbsfremde oder wettbewerbs hindernde Ziele und Motive die Vergabeentscheidung bestimmen. Ein echter Wettbewerb setzt ein transparentes

278 Im Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 7 ist in diesem Zusammenhang von «Grossaufträgen» die Rede. Er nennt als Beispiel einen öffentlichen Bauauftrag, dessen Wert nicht mehr als 5 Millionen ECU (rund 8 Millionen Franken) beträgt.

279 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 8.

280 Bericht und Antrag der Regierung vom 26. Mai 1997 an den Landtag zu einem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ÖAWG), Nr. 23/1997, S. 22; dies trifft auf weitere Bestimmungen zu; vgl. etwa den Kommentar der Regierung zu Art. 9 Abs. 3 (S. 26), Art. 10 (S. 29) und Art. 11 (S. 30).

281 Vgl. im Zusammenhang mit dem Verhandlungsverfahren Art. 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 ÖAWG und im Zusammenhang mit dem Widerruf öffentlicher Aufträge durch den Auftraggeber Art. 48 Abs. 1 Bst. e ÖAWG.

282 Vgl. zum österreichischen Vergaberecht Korinek, S. 328 ff., Rdnr. 725 mit weiteren Hinweisen.